

Allgemeine Geschäftsbedingungen der trading-house Broker GmbH

1. Geltungsbereich der Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der trading-house Broker GmbH, Lietzenburger Straße 107, 10707 Berlin (nachfolgend „trading-house“) und dem Kunden. Neben diesen AGB können für einzelne Geschäftsbeziehungen auch Sonderbedingungen gelten, die zu diesen AGB ergänzende Regelungen enthalten.

2. Allgemeine Informationen über trading-house und ihre Tätigkeit für den Kunden

2.1. Vertragspartner und Verwender dieser AGB ist die

trading-house Broker GmbH, Lietzenburger Str.107, 10707 Berlin

Telefon: 0049 30 5900911-0

Telefax: 0049 30 5900911-99

E-Mail: info@trading-house-broker.com

Internet: www.trading-house-broker.com

Geschäftsführer: Rafael Müller

Sitz Berlin Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg HRB 70512

USt-IdNr. DE 200428609

trading-house ist ein Finanzdienstleistungsinstitut und verfügt über die Erlaubnisse für die Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG), die Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) und die Anlageberatung § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG).

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main oder Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Einzelheiten zur BaFin sind unter www.bafin.de verfügbar. trading-house unterhält Kooperationen mit verschiedenen Banken und anderen Anbietern. Aufgrund dieser Kooperationen erhalten Kunden von trading-house zum Teil andere Konditionen als die Standardkonditionen der Partner. Anlagen der Kunden erfolgen stets über ein kontoführendes Institut („Handelsbank“) bei dem der Kunde selbst ein Konto eröffnet.

2.2. trading-house ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Charlottenstraße 33/33 a, 10117 Berlin, angeschlossen. Die EdW ist die nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) zuständige Entschädigungseinrichtung. Das AnlEntG enthält die Bestimmungen zu etwaigen Entschädigungsansprüchen gegen die EdW, wenn ein Institut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Es regelt auch den Umfang eines etwaigen Entschädigungsanspruchs. Nach dem AnlEntG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal

jedoch jeweils 20.000 Euro pro Gläubiger geschützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des EU Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Unter ihn fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind z.B. nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind bestimmte Anleger, wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Soweit die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf sie über. Im Ergebnis greift damit die EdW in Bezug auf trading-house nur im Ausnahmefall ein, wenn diese in Überschreitung ihrer Erlaubnis Kundengelder selbst entgegennehmen würde, da sie selbst nicht Kundenmittel halten darf. Hinsichtlich der kontenführenden Institute bestehen eigene Entschädigungseinrichtungen und gesetzliche Regelungen.

2.3. trading-house ist nicht befugt, Kundengelder entgegen zu nehmen oder Zugriff auf Kundenvermögen zu haben. Anlagen erfolgen stets über Partnerbanken, Fondsgesellschaften oder Emittenten. Zahlungen sind vom Kunden ausschließlich an seine kontoführende Handelsbank zu leisten. Wertpapiere sind ausschließlich der Handelsbank zu überlassen, die das Depot des Kunden führt. trading-house oder deren Mitarbeiter sind nicht befugt, Zahlungen oder Wertpapiere des Kunden oder für den Kunden anzunehmen. Dies berührt nicht eine etwaige Ermächtigung von trading-house zum Einzug ihrer Vergütungen.

3.2. trading-house übt gegenüber dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung nur die Anlage- und Abschlussvermittlung in Form der Vermittlung des Kontos bei einer Handelsbank und ggf. Weiterleitung von Aufträgen an die Handelsbank des Kunden aus. Sie kann hier in unterschiedlicher Weise tätig werden:

- Vermittlung einer Kontenbeziehung zu einer Handelsbank: Der Kunde führt dann die Geschäfte selbständig direkt in seinem Konto bei der Handelsbank aus.
- Vermittlung eines Geschäftes an eine Handelsbank: Abwicklung der Aufträge des Kunden über die trading-house (Weiterleitung von Kundenaufträgen an die Handelsbank).
- Vermittlung einer Geschäftsbeziehung zu anderen Vertragspartnern/
Finanzdienstleistern
- Bei der Vermittlung von Investmentfondsanteilen: Vermittlung von Fondsanteilen an einem Investmentfonds.

3.3. Welche Art der Vermittlung vorliegt, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Vermittelt werden in erster Linie Kontenbeziehungen. Der Kunde eröffnet ein Konto bei einem kontoführenden Institut und führt über dieses Konto dann selbständig Geschäfte in Finanzinstrumenten durch. Eine Anlageberatung wird im Rahmen der Vermittlung der Kontenbeziehung nicht als eigenständige Dienstleistung angeboten und bedarf einer gesonderten schriftlichen

Vereinbarung. Die Abwicklung von Aufträgen über trading-house.net (Weiterleitung von Kundenaufträgen) erfolgt nur im Ausnahmefall.

3.4. Im Falle der Vermittlung von Geschäftsbeziehungen zu anderen Vertragspartnern schließt der Kunde direkt mit dem Vertragspartner Vereinbarungen, die diese Geschäftsbeziehung regeln.

3.5. Im Falle der Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds werden die Fondsanteile und ggf. die Vertragsbeziehung zu der Fondsgesellschaft bzw. einer depotführenden Stelle vermittelt.

3.6. Sofern in dieser Vereinbarung von „Handelsbanken“ gesprochen wird, gelten die dortigen Ausführungen für die Vermittlung einer Geschäftsbeziehung zu anderen Vertragspartnern/Finanzdienstleistern von Investmentfondsanteilen entsprechend.

3.7. Die Tätigkeiten von trading-house müssen nicht unbedingt Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen darstellen. Sofern dies der Fall (z.B. bei der Vermittlung von Konten in der EU) ist, finden die Vorschriften über Wohlverhalten von Finanzdienstleistungsinstituten keine Anwendung.

3.8. Kundenkategorisierung: trading-house wird seine Kunden als Privatkunden (§67 WpHG) behandeln. Ein Kunde kann auf Antrag oder durch Festlegung von trading-house auch als professioneller Kunde eingestuft werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. trading-house kann einen solchen Antrag des Kunden jedoch ablehnen. Bei einer Einstufung eines Privatkunden in eine andere Kundenkategorie können bestimmte Schutzvorschriften des WpHG nicht mehr eingreifen.

4. Kommunikationswege und Abwicklung von Aufträgen

4.1. Der Kunde kann sich persönlich, telefonisch, per E-Mail, per Fax oder per Brief über die angegebenen Kommunikationswege an trading-house wenden. Aufträge, die über trading-house an die Handelsbank weitergeleitet werden sollen, können persönlich, telefonisch oder schriftlich über die angegebenen Kommunikationswege übermittelt werden.

4.2. Die Abwicklung von Aufträgen durch die Handelsbank richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Handelsbank.

4.3. Der Kunde kann sich mit der trading-house in Deutsch verständigen. Konten- und Depotauszüge sowie Transaktionsbestätigungen können auch in der Heimatsprache der Handelsbank, insbesondere in englischer Sprache, abgefasst sein.

5. Reine Vermittlungstätigkeit („Execution Only“)

5.1. trading-house wird im Rahmen der Vermittlung von Konten und Anlagen nur als Vermittler tätig und erbringt keine weiteren Tätigkeiten. Bei einer Vermittlung werden die Anlageentscheidungen allein durch den Kunden getroffen. trading-house stellt dem Kunden hier lediglich die Kontenbeziehung und ggf. die Anlagemöglichkeit vor und informiert über die Gegebenheiten. Sie übermittelt im Falle einer Kontoeröffnung die Unterlagen zur Kontoeröffnung und im Falle der Weiterleitung von Aufträgen die Entscheidung des Kunden an die Handelsbank. Die Entscheidung, ob eine Anlage gekauft oder verkauft werden soll, wird daher allein durch den Kunden getroffen.

5.2. Sofern der Kunde trading-house Aufträge zur Weiterleitung über die von trading-house erteilen möchte, kann dies nur über die hierzu eröffneten Kommunikationswege erfolgen. Aufträge der Kunden müssen immer die von der jeweiligen Handelsbank oder Emittenten vorgesehenen Angaben enthalten. Sie sollten insbesondere die folgenden Angaben beinhalten:

- Eine eindeutige Identifizierung des Auftraggebers und Angabe seines Kontos;
- Die Angabe des Finanzinstruments;
- Die Art des Geschäftes (Kauf oder Verkauf);
- Andere Angaben, wie sie von der Handelsbank, dem Emittenten oder trading-house vorgesehen sind.

5.3. trading-house erteilt im Rahmen der reinen Vermittlung weder Empfehlungen für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren noch eine Anlageberatung („Execution Only“). Eine Übersendung von Informationsmaterial durch die trading-house ist kein individueller Hinweis, sondern erfüllt lediglich die gesetzlichen Erkundigungs- und Aufklärungspflichten. Sofern die trading-house über die Anforderung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hinausgehende Informationen bereitstellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen die selbständige Anlageentscheidung des Kunden lediglich erleichtern.

5.4. Sofern der Kunde über trading-house nur ein Konto bei einer Handelsbank eröffnet und dann direkt, etwa über die Website der Handelsbank, in dem Konto selbst handelt, erfolgt die Auftragsabwicklung nur zwischen dem Kunden und der Handelsbank. trading-house ist dann in die Auftragsabwicklung nicht eingeschaltet. Der Kunde handelt hier vollkommen eigenverantwortlich.

5.5. trading-house gibt auf seinen Internetseiten auch Informationen, Daten oder Bilder Dritter wieder (z.B. Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, sonstige Daten) oder verweist auf diese mittels Hyperlinks. Hierbei handelt es sich um fremde Inhalte. Sie sind auf den Internetseiten der trading-house ausdrücklich als solche gekennzeichnet und mit Quellennachweisen versehen. Diese fremden Inhalte werden dem Kunden ausschließlich zur informatorischen Nutzung zur Verfügung gestellt und stellen weder

eine Empfehlung für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, noch eine Anlageberatung dar. Die trading-house hat die Dritten, deren Inhalte auf den Internetseiten der trading-house gezeigt werden, mit der bestmöglichen Sorgfalt ausgewählt. trading-house haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit vorbezeichneter Inhalte, es sei denn, dass der trading-house insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

6. Anlageberatung

6.1. Eine Anlageberatung erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird und trading-house gegenüber dem Kunden konkrete auf ihn persönliche zugeschnittene Empfehlungen in Bezug auf konkrete Finanzinstrumente macht und vorher von dem Kunden die vorgeschriebenen Angaben durch Kundenfragebogen einholt. Eine Anlageberatung liegt nicht bei einer Informationen zu Finanzinstrumenten im Rahmen einer Vermittlung oder einer generellen Empfehlung von Finanzinstrumenten vor, die nicht gegenüber dem Kunden aufgrund seiner konkreten Gegebenheiten erfolgt, auch wenn diese mit Informationen über das Produkt verbunden ist.

6.2. Eine Anlageberatung erfolgt nur gegenüber professionellen Kunden. Der Kunde wird vor einer Anlageberatung die dazu vorgeschriebenen Angaben, wie sie im Kundenfragebogen von trading-house festgelegt sind, zutreffend machen und etwaige wesentliche Änderungen vor einer Beratung mitteilen. Der Kunde wird auch mitteilen sofern die Angaben im zuletzt ausgefüllten Kundenfragebogen der konkreten Beratung nicht zugrunde gelegt werden sollen. trading-house kann sich bei ihrer Tätigkeit darauf verlassen, dass der Kunde zutreffende Angaben macht.

6.3. Eine Haftung von Tradinghouse für den Erfolg der von ihr erteilten Empfehlungen wird ausgeschlossen, es wird keinerlei Erfolgsszusage gegeben.

6.4. trading-house Broker GmbH führt eine Anlageberatung nicht als unabhängige Anlageberatung durch, da sie von Dritten Zuwendungen erhält und nicht allein durch den Kunden bezahlt wird.

6.5. Eine Anlageberatung der trading-house Broker GmbH beschränkt sich auf die Finanzinstrumente, die Gegenstand ihres Angebots sind und die über die Handelsbanken bei denen der Kunde sein Konto hat gehandelt werden können. Dies sind insbesondere Aktien und Contracts for Differences (CFD).

6.6. Die Anlageberatung beschränkt sich immer nur auf eine einzelne Empfehlung in Bezug auf ein konkretes Geschäft. Eine dauerhafte Beratung und weitergehende Beobachtung des Geschäfts oder der Geschäfte des Kunden wird nicht geschuldet.

6.7. Im Falle einer Anlageberatung wird trading-house GmbH dem Kunden das empfehlenswerte Spektrum an Finanzinstrumenten erläutern. Sie wird ebenfalls über eine eventuell bestehende Beziehung zu einem Emittenten oder Anbieter von Finanzinstrumenten informieren.

6.8. Für eine Anlageberatung kann eine besondere Vergütung vereinbart werden. Es gilt das Vergütungsverzeichnis.

7. Tätigkeit nur für bestimmte kontoführende Institute („Handelsbanken“)

7.1. trading-house vermittelt Kontenbeziehungen ausschließlich an bestimmte Handelsbanken. Sie vermittelt zurzeit an folgende Handelsbanken:

- Saxo Bank A/S ff

Die aktuellen Handelsbanken können bei trading-house nachgefragt werden.

7.2. Bei den Handelsbanken und der trading-house handelt es sich um von ihr unabhängige Unternehmen.

8. Verweis auf die Unterlagen der Handelsbanken und anderer Dritter, keine Plausibilitätsprüfung

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit den Unterlagen der Handelsbanken über die Kontoeröffnung und die Risiken der beabsichtigten Geschäfte eingehend zu beschäftigen und sich mit den Gegebenheiten der Anlage in Finanzinstrumenten und Termingeschäften zu vergegenwärtigen.

8.2. Die Geschäftsbeziehung des Kunden zu den jeweiligen Handelsbanken wird durch die Unterlagen der Handelsbanken geregelt.

8.3. Bei der Vermittlung von Geschäftsbeziehungen zu anderen Vertragspartnern/Finanzdienstleistern oder von Investmentfondsanteilen und anderer Anlagen Dritter (Emittenten) werden die Gegebenheiten der Anlage und die Beziehung des Kunden zu der Fondsgesellschaft oder anderen Dritten in den Unterlagen der Fondsgesellschaft bzw. dem Dritten geregelt. Unterlagen der Fondsgesellschaften (Prospekte, Jahresberichte etc.) sind i.d.R. direkt bei der Fondsgesellschaft anforderbar oder auf deren Internetseiten hinterlegt, sie können auch über die trading-house angefordert werden.

8.4. Sofern trading-house Informationen von Dritten (z.B. Handelsbanken, Fondsanbieter) zur Verfügung stellt, übernimmt sie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität keine Gewähr.

8.5. Die Vertragskonditionen und insbesondere auch die Gebühren der Handelsbanken und anderer Drittanbieter können sich jederzeit ändern. Hierfür ist trading-house nicht verantwortlich.

9. Handelszeiten und -unterbrechungen sowie technische Störungen

9.1. Der Handel von Finanzinstrumenten unterliegt den Bestimmungen der jeweiligen Handelsplätze. Dazu gehören insbesondere Handelszeiten, geplante Handelspausen und Börsenfeiertage. Der Kunde hat zu jedem Zeitpunkt seines Handels sicherzustellen, dass er über diese Bestimmungen informiert ist und diese berücksichtigt.

9.2. Es kann immer zu unplanmäßigen Handelsunterbrechungen oder technischen Störungen kommen (bspw. bei der Übermittlung von Aufträgen über eine Handelssoftware). Der Kunde sollte bei seinen Geschäften solche Eventualitäten berücksichtigen (bspw. durch risikobegrenzende Orders, redundante Informationssysteme und alternative Orderwege).

9.3. Eine Behebungs-, Mitwirkungs- oder Informationspflicht seitens trading-house besteht nicht und eine hieraus resultierende Haftung der trading-house Broker GmbH, insbesondere für Fälle höherer Gewalt, ist ausgeschlossen.

10. Kontoeinsicht, ausschließlich elektronische Abrechnungen, Einwendungen

10.1. Die trading-house ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung berechtigt, Einsicht in das Konto/die Konten des Kunden bei der jeweiligen Handelsbank zu nehmen. Der Kunde weist die Handelsbank an, der trading-house diese Einsicht zu gewähren. Ferner ist die trading-house befugt, Kontoauszüge, weitere Informationen bzgl. des Kundenkontos und über den Kunden elektronisch zu speichern, weiter zu verarbeiten und/oder aufzubewahren.

10.2. Der Kunde erhält von der Handelsbank, bei der er ein Konto unterhält, Kontoauszüge mit der Abrechnung der durchgeführten Geschäfte (bspw. Tagesauszüge und/oder monatliche Kontoauszüge). Die Kontoeinsicht, die Übersendung von Kontenauszügen und die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt ausschließlich elektronisch (bspw. per E-Mail oder im Online-Kontozugang), sofern nicht rechtlich eine Textform erforderlich ist. Der Kunde ist dementsprechend verpflichtet, sein elektronisches Postfach und seinen Online-Kontozugang regelmäßig, in mindestens angemessenen Abständen auf Zugang von Dokumenten oder Informationen zu prüfen und diese inhaltlich wahrzunehmen. Für Folgen, die aus der nicht erfolgten oder mangelhaften Wahrnehmung entstehen, haften die trading-house bzw. die Handelsbanken nicht.

10.3. Im Falle der Kontoführung bei einer ausländischen Handelsbank kann seitens trading-house nicht sichergestellt werden, dass die Abrechnungen deutschen steuerlichen oder rechtlichen Vorschriften entsprechen.

10.4. Eine Abrechnung ist endgültig und gilt auch gegenüber der trading-house als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Zugang der Abrechnung schriftlich widerspricht. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der trading-house oder der Handelsbank eingeht.

10.5. Einwendungen wegen Nichtausführung eines Auftrages sind innerhalb des gleichen Zeitraumes zu erheben, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, zu der dem Kunden eine Ausführungsmitteilung im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen, spätestens aber 5 Werktage nach dem Datum des Poststempels. Davon abweichend können die Handelsbanken auch kürzere Fristen festlegen. Es gilt jeweils die kürzere der genannten Fristen. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen die Handelsbank bleiben hiervon unberührt. Diese richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem kontoführenden Institut.

10.6. Reklamationen wegen fehlerhaften Ausführungen von Aufträgen bzw. Fehlbuchungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Börsenhandelstag unter Angabe der Gründe bei der trading-house oder der Handelsbank einzureichen. Davon abweichend können die Handelsbanken auch kürzere Fristen festlegen (bspw. bei amerikanischen Handelsbanken müssen Reklamationen vor Beginn des Handels des nächsten Börsenhandelstages, der auf den Reklamationszeitpunkt folgt, eingereicht werden). Es gilt jeweils die kürzere der genannten Fristen.

11. Haftung und Mitarbeiterbefugnisse, Handeln durch gebundene Agenten

11.1. Die Haftung der trading-house für einen bestimmten Geschäftserfolg ist ausgeschlossen. Eine Gewährleistung oder Zusicherung eines erstrebten Erfolges wird nicht gegeben.

11.2. Die trading-house Broker GmbH und deren Mitarbeiter und/oder eingeschaltete Finanzdienstleister haften bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Im Falle leichter Fahrlässigkeit wird nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet.

11.3. Mitarbeiter der trading-house und/oder eingeschaltete Finanzdienstleister sind nicht autorisiert, etwaige Gewinngarantien oder Zusagen von Verlustbegrenzungen zu geben. Sie sind auch nicht befugt, von dem schriftlichen Informationsmaterial abweichende Aussagen oder Versprechungen zu machen. In derartigen Fällen hat der Kunde die Geschäftsleitung der trading-house umgehend zu benachrichtigen.

11.4. Die trading-house haftet im Falle der Weiterleitung von Aufträgen des Kunden nur für deren ordnungsgemäße Weitergabe an die Handelsbank. Die Marktausführung der Aufträge ist allein Angelegenheit der Handelsbank. Verzögerungen und Störungen bei der Durchführung des Auftrages, die auf Ursachen im Bereich Dritter, insbesondere von der Handelsbank beruhen, sind der trading-house nicht zurechenbar und können nicht zu einer Haftung führen. Die trading-house haftet insbesondere nicht für Störungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung des Auftrages durch jegliche Form höherer Gewalt. Hierunter fällt auch eine Störung der Kommunikationswege, die nicht allein im Bereich der trading-house besteht oder ihre Ursache bei Dritten hat.

11.5. Die trading-house kann mit sog. vertraglich gebundenen Vermittlern nach §2 Abs.10 Kreditwesengesetz (KWG) zusammenarbeiten. Wenn ein solcher gebundener Vermittler gegenüber dem Kunden auftritt, wird er den Kunden auf die Haftungsübernahme durch die trading-house hinweisen. Insofern ein Vermittler, für den die trading-house die aufsichtsrechtliche Haftung nach § 2 Abs. 10 KWG übernommen hat, die Anlagevermittlungen und die Anlageberatung erbringt und dabei etwaige Pflichtverletzungen vorkommen, ist der gebundene Vermittler wie ein Mitarbeiter der trading-house zu behandeln.

12. Ausschluss der Gewährleistung für Produkte Dritter

Die trading-house Broker GmbH entwickelt in der Regel keine eigenen Produkte (z.B. automatische Handelssysteme, Handels- oder Chartsoftware), sondern ist diesbezüglich als Vermittler tätig. Vertragspartner des Kunden ist – soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich geregelt – der Anbieter bzw. Hersteller des Produktes (bspw. kontoführendes Institut oder externer Softwarehersteller). trading-house hat ihr Bestmögliches bei der Auswahl der Produkte bzw. Anbieter/Hersteller getan. Sie übernimmt jedoch in keinem Fall die Haftung oder Gewährleistung für diese Produkte, insbesondere nicht für die Richtigkeit der Produktbeschreibung, die Produkteigenschaften, die Leistung (Performance), Aktualität oder Funktionstüchtigkeit.

13. Obliegenheiten des Kunden, Zustimmung des Kunden zur Bereitstellung von nicht an ihn persönlich gerichteten Informationen über die Website der trading-house und Informationen an ihn durch andere Form als Papier

13.1. Der Kunde sichert zu, dass die von ihm trading-house zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilungen vollständig und zutreffend sind.

13.2. Der Kunde hat die als Anlagen zu diesen AGB beigefügten oder auf der trading-house - Website www.trading-house-broker.com, verfügbaren Grundsätze und Übersichten zur Kenntnis zu nehmen. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten (Anlage 1)
- Grundsätze des Beschwerdemanagements (Anlage 2)
- Übersicht über die Vergütungen der trading-house Broker GmbH und die Gesamtkosten von Dienstleistungen und Anlagen (Anlage 3)
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung (Anlage 4)
- Grundsätze zur Telefonaufzeichnung (Anlage 5)

Diese Grundsätze und Übersichten werden dem Kunden auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls Grundlage der Tätigkeit der trading-house. Diese Grundsätze und Übersichten können durch trading-house aktualisiert werden. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere vor neuen Aufträgen sich über die aktuelle Fassung zu informieren. Die aktuellen Fassungen stehen auf der Website der trading-house zur

Verfügung und werden nur auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

13.3. Einverständnis des Kunden zur Bereitstellung von Informationen an ihn in anderer Form als Papier

Der Kunde stimmt zu, dass ihm Informationen durch trading-house auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft insbesondere die Übersendung von Informationen an die angegebene E-Mail-Adresse des Kunden oder im Wege anderweitiger elektronischer Kommunikation (z.B. elektronische Postbox, geschützter Bereich der Homepage).

13.4. Einverständnis des Kunden zur Bereitstellung von nicht an ihn persönlich gerichteten Informationen über die trading-house -Website

Der Kunde ist damit einverstanden, dass an ihn nicht persönlich gerichtete Informationen, die trading-house nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen hat, ihm auch über die trading-house -Website zur Verfügung gestellt werden können. Dies betrifft insbesondere die nach Art. 46, 47, 48, 49, 50 und 60 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Verfügung zu stellenden Informationen.

14. Vergütung, Rückvergütungen zugunsten der trading-house Broker GmbH, Einverständnis zum Verbleib von Rückvergütungen und Zuwendungen bei der trading-house Broker GmbH

14.1. Für ihre Tätigkeit und insbesondere die Vermittlung des Kunden an die Handelsbanken und die spätere Durchführung von Geschäften in den vermittelten Konten des Kunden, erhält die trading-house von den Handelsbanken aus den dort anfallenden Gebühren und Endgelten eine Vergütung. Bei der Vermittlung von Fondsanteilen oder anderen Anlagen kann die trading-house ebenfalls von Seiten des Anbieters (Fondsgesellschaft, Emittent) bezahlt werden.

14.2. Die Vergütungen der trading-house sind je nach Handelsbank, den dort gehandelten Finanzinstrumenten und dem vom Kunden gewählten Tarif sowie der von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistung unterschiedlich. Die Vergütung gliedert sich in umsatzabhängige Vergütungen und Vergütungen, die auf einem festen Betrag beruhen. Bei der Vermittlung von Fondsanteilen und anderen Anlagen können auch jährliche Bestandsprovisionen auf den vermittelten Anlagebetrag gezahlt werden.

14.3. Die voraussichtlichen Gesamtkosten einer Anlage für den Kunden ergeben sich für die dort aufgeführten Geschäftsarten aus den Beispielsrechnungen in der Anlage 3 zu diesen AGB oder werden dem Kunden von trading-house vor der Auftragserteilung für den jeweiligen Auftrag mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um eine Prognose der voraussichtlichen Kosten auf der Basis der vorliegenden Daten, die von den tatsächlichen Kosten abweichen kann. Soweit es sich um Beispielsrechnungen handelt, muss der Kunde die Einzelheiten seines konkreten Auftrags berücksichtigen. Die tatsächlichen Gesamtkosten teilt trading-house dem

Kunden nach der Ausführung des Auftrags mindestens einmal jährlich mit. Kann das an die Handelsbank delegiert werden? Bzw. es fall ja ausschließlich Drittkosten an.

14.4. Kosten der Anbieter und kontenführenden Institute (Drittkosten):

Neben den Kosten der trading-house, können noch die Kosten der Handelsbanken, Kosten der Ausführungen (z.B. Börsenkosten) oder von Anbietern (z.B. Fondsgesellschaften) gesondert anfallen. Diese werden in den voraussichtlichen Gesamtkosten - soweit bekannt - mitgeteilt werden. Daneben können innerhalb von bestimmten Produkten Kosten anfallen (z.B. bei Investmentfonds). Es können auch, insbesondere bei Geschäften mit Einschüssen, Haltekosten bzw. Kreditkosten (Swap Gebühren) anfallen, sofern Positionen über mehrere Tage gehalten werden.

14.5. Die Handelsbanken, Fondsgesellschaften oder andere Dritte können die trading-house ebenfalls mit Sachleistungen unterstützen, wie zum Beispiel Schulungsveranstaltungen, Werbeprospekte, Dienstleistungen oder Finanzanalysen. Der Wert dieser Sachleistungen variiert sehr stark und lässt sich nur schwer beziffern. Im Verhältnis zu den normalen Vergütungen ist er jedoch in der Regel gering. Wir gehen davon aus, dass hierdurch die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessert wird.

14.6. Einverständnis des Kunden zum Verbleib von Zuwendungen bei der trading-house Broker GmbH: Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Vergütungen und Zuwendungen der Handelsbanken, von Fondsgesellschaften oder anderer Dritter, einschließlich etwaiger Bestandsprovisionen, bei der trading-house als Vergütungen verbleiben sollen, auch wenn ein Anspruch auf Auskehrung nach deutschem Recht (§§665, 667 BGB) bestehen sollte. Der Kunde verzichtet auf einen etwaigen Auskehrungsanspruch. Vielmehr darf trading-house diese Vergütungen und Zuwendungen behalten. Die trading-house beachtet bei der Verwendung von Zuwendungen die regulatorischen Vorgaben und setzt sie entsprechend ein (z.B. zur Verbesserung der Qualität der Leistungen für den Kunden ein durch bspw. deutschsprachiger Service, Weitergabe von Kundenaufträgen, vielfältige Handelsmöglichkeiten, kostenlose Marktinformationen).

14.7. Die trading.house.net AG kann ihre Vergütungen und Entgelte nach billigem Ermessen für die Zukunft (§315 BGB) ändern. Sofern der Kunde von trading-house Leistungen in Anspruch nimmt, für die keine Vergütung vereinbart worden ist, die aber nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten sind, kann diese eine angemessene Vergütung nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmen.

14.8. Hinweis auf Vergütungen an Untervermittler

trading-house kann an etwaige eingeschaltete Untervermittler aus ihren Gebühren Vergütungen zahlen. Einzelheiten werden gerne auf Nachfrage erläutert. Der Kunde ist damit einverstanden, dass an den Untervermittler diese Vergütungen gezahlt werden und bei ihm verbleiben sollen.

15. Aufzeichnungen von Telefongesprächen

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Telefongespräche zwischen der trading-house und ihm zu Beweis Zwecken aufgezeichnet, elektronisch gespeichert, aufbewahrt und von befugten Mitarbeitern der trading-house abgehört werden können.

16. Risikohinweise

16.1. Bei den vom Kunden beabsichtigten Geschäften in Finanzinstrumenten und etwaigen von der trading-house vermittelten Anlagen, insbesondere bei Termingeschäften (CFDs) und Nebenwerten, handelt es sich zum Teil um Anlagen, die mit erheblichen Risiken verbunden sind. Insbesondere bei Termingeschäften handelt es sich um Risikoanlagen, bei der ein Kunde sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren kann (Risiko des Totalverlustes), aber auch Verluste entstehen können, die über das eingesetzte Kapital hinaus weitere Vermögenswerte des Kunden erfassen können und zu einer Privatinsolvenz führen können. Bei Anlagen mit CFD`s gilt diese Nachschusspflicht nicht. Die trading-house Broker GmbH vermittelt Kunden ausschließlich an Broker, bei denen der Kleianleger beim Handel mit CFDs nie mehr als sein Eingesetztes Kapital verlieren kann (Ausschluss der Nachschusspflicht).

16.2. Die durch die trading-house und die Handelsbanken erhobenen Kosten haben negative wirtschaftliche Auswirkungen auf das Ergebnis der Geschäfte. Vor Erreichung der Gewinnzone müssen erst die erhobenen Kosten verdient werden. Der Börsenfachhandel berücksichtigt bei der Bestimmung des Börsenpreises, der schon die spekulativen Erwartungen des Börsenfachhandels hinsichtlich des jeweiligen Wertes wiedergibt, keine Kosten, so dass Kosten negativ anzusetzen sind, da sie die schon spekulative Einschätzung des Börsenfachhandels nochmals zu Lasten des Kunden verschlechtern.

16.3. Bei hohen Kosten, die in der Regel bei einem Kostenanteil von über 5% der Nettoanlage (z.B. Börsenprämie) vorliegen, ist ein Gewinn bei der Durchführung von Termingeschäften allein aufgrund des Kostenanteils letztlich ausgeschlossen und der Kunde im Ergebnis chancenlos. Ein kurzfristig positiver Verlauf ändert nichts daran, dass der Kunde im Endeffekt sicher verlieren wird.

16.4. Es besteht wegen der umsatzabhängigen Kosten (insbesondere Provisionen) ein Interessenkonflikt zwischen dem Kunden und der trading-house und den Handelsbanken, da diese mit jedem Geschäft eine Vergütung verdient. Wird eine hohe Anzahl von Geschäften durchgeführt, führt dies, da die Kosten immer anfallen, zu einer erheblichen Kostenbelastung.

16.5. Sofern die Verpflichtung auf eine ausländische Währung oder Rechnungseinheit lautet oder das Konto in ausländischer Währung geführt wird, erhöht sich das Verlustrisiko nochmals um das Währungsrisiko.

16.6. Sofern die Spekulation auf Kredit vorgenommen wird, erhöht sich das Verlustrisiko nochmals neben den Marktrisiken um die Kreditkosten. Verringert sich der Wert von als für den Kredit als Sicherheit dienenden Vermögensanlagen (z.B. Aktien, deren Kurs fällt), muss der Anleger ggf. weitere Sicherheiten stellen oder es besteht die Gefahr, dass die Sicherheiten zur Unzeit zwangsverwertet werden. Der Kredit muss dann unabhängig davon weiter bedient werden. Sofern der Kunde Börsengeschäfte daher mit Kredit durchführen möchte, muss er sich die hierdurch erhöhten Risiken bewusst machen.

16.7. Die Tätigkeit der trading-house beschränkt sich gegenüber Privatkunden auf die Vermittlung. Es wird keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung durchgeführt. Der Kunde sollte daher selbst über angemessene Kenntnisse verfügen.

16.8. Aufgrund der Risiken der Geschäfte sollte der Kunde über angemessene Rücklagen in anderen Anlagen verfügen und nur einen überschaubaren Teil seines Vermögens, dessen Verlust er verkraften kann, in Risikoanlagen investieren.

16.9. Ausführliche Risikohinweise: Weitere Hinweise sind dem Dokument Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften, bei Warentermingeschäften, beim CFD -Handel und beim Day-Trading zu entnehmen.

17. Änderungen-Anpassungen der AGB

Die Bedingungen dieser AGB können von trading-house mit zukünftiger Wirkung einseitig geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Hat der Kunde mit trading-house einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Änderung auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem Kunden ermöglicht, die Änderungen auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern. Die Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch einlegt. Hierauf ist der Kunde in dem Anschreiben zur Änderung hinzuweisen. Der Widerspruch muss durch den Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an trading-house abgesendet werden.

18. Datenschutzklausel

Der Kunde willigt ein, dass trading-house die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten des Kunden elektronisch erfasst und im Rahmen der Geschäftsbeziehung benutzt. Die Daten werden dabei -soweit erforderlich - zusammengefasst und elektronisch verarbeitet. Die Daten werden an Dritte nur unter Wahrung der Vertraulichkeit der Daten weitergegeben, sofern dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen und -pflichten wird verwiesen.

19. Abtretungsverbot, Verzicht auf Zugang

19.1. Die Abtretung, Veräußerung und Verpfändung etwaiger Rechte und Ansprüche des Kunden gegen die trading-house Broker GmbH, deren Mitarbeiter oder anderer auf deren Seite eingeschalteter Personen, einschließlich der kontoführenden Handelsbank, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die trading-house Broker GmbH.

19.2. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahme seines Antrages bezüglich dieser Vereinbarung durch die trading-house Broker GmbH. Sofern die Annahmeerklärung durch die trading-house mitgeteilt wird, kann diese Mitteilung auch durch Textform, Übersendung einer Durchschrift oder einer Kopie der von beiden Seiten unterschriebenen Rahmenvereinbarung über Vermittlung erfolgen. Eine Übersendung kann hier auch elektronisch erfolgen. Sie gilt ansonsten mit der Durchführung der ersten Vermittlung als erfolgt.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrem Regelungsgehalt und Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Auf gleiche Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.